

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/12/20 90bA513/89, 90bA222/98g, 80bA125/00s, 90bA84/15s, 90bA147/17h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1989

Norm

ASGG §54 Abs2

Rechtssatz

Der Problemkreis, der im Rahmen von Verfahren gemäß§ 54 Abs 2 ASGG an den OGH herangetragen werden kann, ist nicht auf die Auslegung von Kollektivverträgen beschränkt, sondern kann arbeitsrechtliche Fragen jeder Art auf dem Gebiet der Arbeitsrechtssachen nach § 50 ASGG umfassen, mögen sie aus einem Kollektivvertrag, einer Betriebsvereinbarung, aus einem Arbeitsvertrag oder unmittelbar aus dem Gesetz abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 513/89

Entscheidungstext OGH 20.12.1989 9 ObA 513/89

Veröff: SZ 62/217 = RdW 1990,122

- 9 ObA 222/98g

Entscheidungstext OGH 20.01.1999 9 ObA 222/98g

nur: Der Problemkreis, der im Rahmen von Verfahren gemäß § 54 Abs 2 ASGG an den OGH herangetragen werden kann, ist nicht auf die Auslegung von Kollektivverträgen beschränkt, sondern kann arbeitsrechtliche Fragen jeder Art auf dem Gebiet der Arbeitsrechtssachen nach § 50 ASGG umfassen. (T1);

Beisatz: Hier: Gestaltung von Einzelarbeitsverträgen. (T2)

- 8 ObA 125/00s

Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 ObA 125/00s

Auch; Beisatz: Hier: Frage der Weitergeltung einer Betriebsvereinbarung. (T3)

Veröff: SZ 73/211

- 9 ObA 84/15s

Entscheidungstext OGH 26.11.2015 9 ObA 84/15s

Auch

- 9 ObA 147/17h

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 9 ObA 147/17h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085639

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at